

Vereinbarung über die Kostenaufteilung auf dem Friedhof Andwil

Die Politische Gemeinde Andwil

vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Walter Rickenmann und Gemeinderatsschreiber Patrik Strässle

und die Politische Gemeinde Gossau

vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Stadtpräsident Alex Brühwiler und Stadtschreiber Toni Inauen

und die Politische Gemeinde Waldkirch

vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Gemeindepräsident Franz Müller und Ratsschreiberin Yvonne Zwicker

vereinbaren gestützt auf Art. 203 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2):

1. Friedhof Andwil / Bestattungsort

Der Friedhof Andwil ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen der politischen Gemeinde Andwil, einschliesslich der katholischen Einwohner im Einzugsgebiet der politischen Gemeinden Gossau und Waldkirch, soweit diese zur Kath. Kirchgemeinde Andwil-Arnegg gehören.

2. Eigentum

Der Friedhof Andwil steht im Eigentum der Kath. Kirchgemeinde Andwil-Arnegg. Sie stellt den beteiligten Gemeinden das Friedhofgelände und das Friedhofgebäude unentgeltlich zur Verfügung.

3. Aufsicht / Reglement

Der Gemeinderat Andwil führt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Andwil.

Für den Friedhof Andwil ist das Friedhofreglement der Gemeinde Andwil massgebend.

4. Finanzielles

Die Kosten für den Unterhalt und die Investitionen auf dem Friedhof Andwil gehen anteilmässig zu Lasten der politischen Gemeinden Andwil, Gossau und Waldkirch. Für die Kostenaufteilung massgebend ist:

- Gemeinde Andwil: die Anzahl aller Einwohner
- Stadt Gossau und Gemeinde Waldkirch: die Anzahl der zur Kath. Kirchgemeinde Andwil-Arnegg gehörenden Einwohner

Stichtag ist der 30. November des laufenden Jahres.

Der Gemeinderat Andwil informiert die beteiligten Gemeinden rechtzeitig über geplante Investitionen auf dem Friedhof Andwil, damit die zuständigen Organe über die Kredite beschliessen können.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist unbefristet.

Die Vereinbarungsgemeinden können diese Vereinbarung auf Ende eines Jahres kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

6. Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.

Sie wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das neue Friedhofreglement der Gemeinde Andwil in Kraft.

Andwil,

Gemeinderat Andwil

Walter Rickenmann
Gemeindepräsident

Patrik Strässle
Gemeinderatsschreiber

Gossau,

16. Jan. 2008

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Waldkirch,

Gemeinderat Waldkirch

Franz Müller
Gemeindepräsident

Yvonne Zwicker
Ratsschreiberin

In den Gemeinden Andwil, Gossau und Waldkirch dem fakultativen Referendum unterstellt
vom ***** bis *****

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

FÜR DAS
DEPARTEMENT DES INNERN
Die Leiterin des Rechtsdienstes:

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

07.01.2008